

## Hinweis (*Entwurf*)

Die Clearingstelle EEG gibt folgenden Hinweis zur Auslegung und Anwendung des § 33 Abs. 1 EEG 2012 in der seit dem 1. April 2012 geltenden Fassung<sup>1</sup>:

1. „Anlage“ i. S. v. § 33 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 ist die Zusammenfassung mehrerer PV-Module (Installation), die nach § 19 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 als „eine Anlage“ gilt.
2. § 33 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 gilt für die gesamte Strommenge, die in einer nach § 19 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 als „eine Anlage“ geltenden Installation erzeugt wird, wenn die PV-Module dieser Installation zusammen eine installierte Leistung von mehr als 10 kW bis 1 MW aufweisen. Eine „anteilige“ Anwendung der Regelung auf Leistungsteile ab 10 kW bzw. bis 1 MW ist ausgeschlossen.
3. Werden zu PV-Modulen, auf die eine frühere Fassung des EEG anzuwenden ist (Bestandsanlagen), PV-Module hinzugebaut, auf die das EEG 2012 in der seit dem 1. April 2012 geltenden Fassung anwendbar ist, so sind die Bestandsanlagen und die neu installierten Module hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 33 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 jeweils getrennt zu betrachten, auch wenn sie nach § 19 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 zur Ermittlung der Vergütung im Übrigen als eine Anlage gelten.
  - (a) Für Strom aus Bestandsanlagen ist § 33 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 auch dann nicht anwendbar, wenn die Installation nach dem 1. April 2012 über eine Leistung von 10 kW hinaus erweitert wird.

<sup>1</sup>Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und zu weiteren Änderungen im Recht der erneuerbaren Energien v. 17.08.2012 (BGBl. I S. 1754), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/ee2012/arbeitsausgabe>.

- (b) Für die neu installierten Module gilt § 33 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012, wenn die gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 als eine Anlage geltende Installation aus neuen Modulen eine installierte Leistung von 10 kW überschreitet und 1 MW unterschreitet.

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung des Verfahrens	2
2	Herleitung	3
2.1	Ermittlung der Leistungsgrenzen und (anteilige) Anwendbarkeit der Regelung . . . . .	5
2.2	Zubau ab dem 1. April 2012 . . . . .	8

## 1 Einleitung des Verfahrens

1 Die Clearingstelle EEG hat am 6. Dezember 2012 durch den Vorsitzenden der Clearingstelle EEG Dr. Lovens sowie die Mitglieder der Clearingstelle EEG Dr. Pippke und Dr. Winkler beschlossen, zu folgenden Fragen ein Hinweisverfahren einzuleiten:

1. Ist § 33 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 für PV-Installationen von mehr als 10 Kilowatt nur für den über 10 kW hinausgehenden Leistungsteil oder für die gesamte Leistung anzuwenden? Ist die Regelung bei Anlagen über 1 MW gar nicht oder nur für den Leistungsanteil bis 1 MW anzuwenden?
2. Wie ist die Regelung anzuwenden, wenn zu bestehenden PV-Modulen, auf die frühere Fassungen des EEG anzuwenden sind (Bestandsanlagen), Module hinzugebaut werden, auf die das EEG 2012 in seiner ab dem 1. April 2012 geltenden Fassung anzuwenden ist?  
Insbesondere: Sind die Bestandsanlagen bei der Ermittlung der Leistung zu berücksichtigen? Gilt die Regelung auch für Bestandsanla-

gen, wenn durch den Zubau die Schwelle von 10 kW überschritten wird?

- 2 Es handelt sich dabei um abstrakt-generelle Auslegungs- und Anwendungsfragen, für deren Beantwortung der Clearingstelle EEG die Durchführung eines Empfehlungsverfahrens nicht geboten erscheint.
- 3 Der Einleitung voraus gingen an die Clearingstelle EEG gerichtete Anfragen zum Anwendungsbereich des Marktintegrationsmodells und Anregungen, zur Auslegung von § 33 Abs. 1 EEG 2012 ein Hinweisverfahren einzuleiten.
- 4 § 33 Abs. 4 EEG 2012, wonach Strom aus einer Solarstromanlage nur dann mit Strom aus anderen Anlagen über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet werden darf, soweit alle Anlagen jeweils derselben Begrenzung der vergütungsfähigen Strommenge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 unterliegen, ist nicht Gegenstand dieses Hinweises. Die Clearingstelle EEG wird hierzu ein gesondertes Hinweisverfahren durchführen.<sup>2</sup>

## 2 Herleitung

- 5 § 33 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 lautet wie folgt:

„Die Vergütung nach § 32 Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 3, ist für Strom aus Anlagen ab einer installierten Leistung von mehr als 10 Kilowatt bis einschließlich einer installierten Leistung von 1 Megawatt in jedem Kalenderjahr begrenzt auf 90 Prozent der insgesamt in diesem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strommenge.“

- 6 Diese Gesetz gewordene Fassung geht zurück auf die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses.<sup>3</sup> Im Regierungsentwurf war noch vorgesehen, dass die Vergütung für Anlagen bis 10 kW auf 85 Prozent der eingespeisten Strommenge und für Anlagen mit mehr als 10 kW auf 90 Prozent der eingespeisten Strommenge begrenzt wird. Die Begründung für die Einführung des Marktintegrationsmodells lautet (auszugsweise) wie folgt:

<sup>2</sup>Informationen hierzu sind ab Eröffnung des Hinweisverfahrens unter <http://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2012/31> verfügbar.

<sup>3</sup>Ausschuss-Drs. 17/10103, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/ee2012/aenderung1/material>.

„Durch die Neuregelung des § 33 EEG wird für Strom aus solarer Strahlungsenergie ein neues Marktintegrationsmodell eingeführt. Dieses führt die Solarenergie stärker an den freien Markt heran: Das Modell erhöht den Anreiz, Solarstrom am Anlagenstandort oder in unmittelbarer räumlicher Nähe zu verbrauchen oder nachfrageorientierte Direktvermarktungsangebote zu schaffen, und es reduziert zugleich die EEG-Umlagekosten für Solarstrom.

Zu diesem Zweck legt das neue Marktintegrationsmodell für Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie einen ungeforderten Mindesteigenvermarktungsanteil fest: So wird bei Solarstromanlagen künftig nur noch ein bestimmter Prozentsatz der in der jeweiligen Anlage insgesamt in einem Kalenderjahr erzeugten Strommenge gefördert. Für Strom, der über diese förderfähige Strommenge hinaus erzeugt wird, verringert sich die Vergütung auf den tatsächlichen Monatsmittelwert des Marktwerts für Strom aus solarer Strahlungsenergie nach Nummer 2.4.2 der Anlage 4 zu diesem Gesetz („ $MW_{\text{Solar}}$ “) bzw. bei Anlagen ohne technische Einrichtungen nach § 6 Abs. 1 Nummer 2 auf den tatsächlichen Jahresmittelwert des Marktwerts für Strom aus solarer Strahlungsenergie („ $MW_{\text{Solar(a)}}$ “).

...

Hierdurch entsteht ein Anreiz für die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber, diesen Strom selbst zu verbrauchen oder frei am Markt zu verkaufen. Damit werden die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber an den Markt herangeführt, und ihre Eigenverantwortung wird gestärkt. Zugleich führt das neue Instrument dazu, dass sich die Errichtung von Solarstromanlagen künftig sowohl räumlich als auch in ihrer Größen-Dimensionierung stärker am Bedarf orientiert. Darüber hinaus reduziert die nicht mehr geförderte Strommenge die EEG-Umlagekosten für Strom aus neu errichteten Solarstromanlagen.

Das Marktintegrationsmodell wird für alle Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie eingeführt, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen werden. Grundsätzlich gilt das neue Modell für den gesamten nach § 21 Abs. 2 Satz 1 vergütungsfähigen Zeitraum; d. h., auch im Inbetriebnahmejahr wird nur eine bestimmte prozentuale Strommenge nach § 33 Abs. 1 EEG gefördert.

...

Dabei wird auf die tatsächlich durch die Anlage erzeugte Strommenge und nicht auf die eingespeiste Strommenge abgestellt. Verbrauchen somit Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber... 10 Prozent (bei größeren Anlagen über 10 kW) der erzeugten Strommenge selbst, wird die gesamte im Kalenderjahr von der Anlage ins Netz eingespeiste Strommenge nach § 32 EEG vergütet ... Eine anteilige Berechnung der vergütungsfähigen Strommenge wie bei der Vergütung für Dachanlagen nach § 32 Abs. 2 EEG erfolgt aufgrund der fehlenden Anwendbarkeit des § 18 EEG bei der vergütungsfähigen Strommenge nicht. Dies bedeutet, dass z. B. Anlagen ... mit einer installierten Leistung von 11 kW einen Anspruch auf 90 Prozent der insgesamt in einem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strommenge nach § 32 EEG haben. <sup>4</sup>

- 7 Das Marktintegrationsmodell gilt nach § 33 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 nur für die Vergütung nach § 32 Abs. 2 (i. V. m. Abs. 3) EEG 2012. Erfasst sind damit nur Solarstromanlagen, die ausschließlich in, an oder auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind. Dabei kann es sich um Wohngebäude oder nach Maßgabe des § 32 Abs. 3 EEG 2012 um privilegierte Nichtwohngebäude im Außenbereich handeln.<sup>5</sup> Nicht erfasst sind alle anderen Solarstromanlagen, die eine Vergütung nach § 32 Abs. 1 EEG 2012 erhalten, insbesondere die sog. Freiflächenanlagen i. S. d. § 32 Abs. 1 Nr. 2 und 3 EEG 2012.

## 2.1 Ermittlung der Leistungsgrenzen und (anteilige) Anwendbarkeit der Regelung

- 8 Anwendbar ist § 33 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 nur auf PV-Installationen, die nach § 19 Abs. 1 EEG 2012 als eine Anlage gelten und eine Leistung von mehr als 10 kW bzw. weniger als 1 MW aufweisen. Bei diesen Installationen gilt das Marktintegrationsmodell für die gesamte in der Anlage erzeugte Strommenge. Von § 33 Abs. 1 EEG 2012 ist also bei Installationen über 10 kW bzw. 1 MW nicht anteilig, z. B. nur hinsichtlich des Leistungsanteils über 10 kW bzw. bis 1 MW, Gebrauch zu machen. Das ergibt sich aus den folgenden Erwägungen:

<sup>4</sup>BT-Drs. 17/8877, S. 20 ff.

<sup>5</sup>Nichtprivilegierte Nichtwohngebäude, auf die „im Übrigen“ § 32 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012 anzuwenden ist, unterfallen hingegen nicht § 33 EEG 2012.

- 9 „Anlage“ mit einer installierten Leistung von mehr als 10 kW bis 1 MW § 33 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 gilt für „Anlagen“ mit einer bestimmten installierten Leistung. „Anlagen“ sind gemäß § 3 Nr. 5 EEG 2012 zunächst die einzelnen Module. Da § 33 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 eine Vergütungsvorschrift ist, ist „Anlage“ darüber hinaus aber auch eine z. B. innerhalb einer Fotovoltaik-Installation bestehende Mehrheit von Modulen, wenn diese gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2012 zum Zweck der Ermittlung der Vergütung nach § 32 EEG 2012 für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator zusammenzufassen sind und als „eine Anlage“ gelten. Der Begriff der „Anlage“ in § 33 Abs. 1 EEG 2012 beschränkt sich deshalb nicht auf „Anlagen“ i. S. d. Legaldefinition des § 3 Nr. 1 EEG 2012, sondern erstreckt sich auf die „fiktiven“ Anlagen nach § 19 Abs. 1 EEG 2012.<sup>6</sup> Für die Anwendung des § 33 Abs. 1 EEG 2012 maßgeblich ist die installierte elektrische Wirkleistung aller Module innerhalb einer nach § 19 Abs. 1 EEG 2012 als „eine Anlage“ geltenden Installation.
- 10 Installationen, die zwar nach § 19 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 als eine Anlage gelten, aber nur eine installierte Leistung von bis zu 10 kW aufweisen, sind deshalb ebensowenig erfasst wie Installationen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 MW.<sup>7</sup>
- 11 **Anteilige Anwendbarkeit** § 33 Abs. 1 EEG 2012 ist nicht anteilig anzuwenden. Bei Installationen, deren nach § 19 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 zusammenzufassende Module die Leistungsschwelle von 10 kW überschreiten und die von 1 MW unterschreiten, ist deshalb die gesamte Strommenge von § 33 Abs. 1 EEG 2012 erfasst – und nicht nur die Strommenge, die dem Leistungsanteil über 10 kW zuzurechnen ist.
- 12 Das ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Norm, wonach der Vergütungsanspruch begrenzt ist auf 90 Prozent „der insgesamt in diesem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strommenge“. Da „Anlage“ i. S. v. § 33 EEG 2012 auch eine Mehrheit von Modulen sein kann, wenn sie nach § 19 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 als eine Anlage gelten, kann die in „der Anlage“ erzeugte Strommenge nur der Jahresertrag aus *allen* in der Anlage befindlichen Modulen sein. Dementsprechend kann die Regelung nicht so gelesen werden, dass es nur um die Strommenge geht, die den über 10 kW hinaus installierten Modulen zuzurechnen ist. Der Jahresertrag aller Module

<sup>6</sup>So zu § 33 Abs. 2 EEG 2009 bereits *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 29.09.11 – 2011/2/1, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2011/2>, unter Rn. 16 ff.

<sup>7</sup>So auch das von der Bundesregierung herausgegebene Hintergrundpapier „Das neue Marktintegrationsmodell für Strom aus solarer Strahlungsenergie im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)“ vom 24.09.12, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/node/2049>, S. 2.

ist damit die Strommenge, die der Berechnung der 90 bzw. 10 Prozent zugrunde zu legen ist.

- 13 Aus der Systematik des EEG 2012, insbesondere unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012, ergibt sich insoweit nichts anderes. Zwar gilt eine Fotovoltaik-Installation nach § 19 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009 nur für den *jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator* als eine Anlage, was dafür sprechen könnte, dass der Anwendungsbefehl des § 33 Abs. 1 EEG 2012 bei einer Installation über 10 kW nur für diejenigen Module gilt, die über die ersten 10 kW hinaus installiert werden. Dementsprechend würde § 33 Abs. 1 EEG 2012 bei Installationen über 1 MW nur diejenigen Module erfassen, die über die ersten 10 kW hinaus bis zur Erreichung von 1 MW installiert werden, und für die über 1 MW hinaus installierten Module ebensowenig wie für die bis 10 kW installierten Module.
- 14 Dem steht jedoch der sowohl im Wortlaut (s. o. Rn. 712) als auch bei teleologischer und genetischer Betrachtung in der Norm zum Ausdruck kommende Wille des Gesetzgebers entgegen.
- 15 Ziel der Regelung ist es, zumindest im Umfang der nicht förderfähigen Menge von 10 Prozent des Stromertrages einen Anreiz zum Selbstverbrauch bzw. zur Direktvermarktung zu setzen. Damit sollen Anlagenbetreiberinnen und -betreiber an den Markt herangeführt und ihre Eigenverantwortung gestärkt werden. Außerdem soll erreicht werden, dass die Errichtung von Solaranlagen künftig sowohl räumlich als auch hinsichtlich ihrer Dimensionierung stärker am Bedarf orientiert wird.<sup>8</sup>
- 16 Diesem Ziel wird nur eine Auslegung gerecht, nach der es auf den gesamten Stromertrag der nach § 19 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 als eine Anlage geltenden Installation ankommt. Denn käme es nur auf die Strommenge an, die dem über 10 kW hinausgehenden Leistungsteil der Installation zuzurechnen ist, führte die Regelung nicht zu den gewünschten Steuerungseffekten, insbesondere hinsichtlich der Dimensionierung neuer Installationen. Denn vor allem bei nur geringfügigen Überschreitungen der 10 kW-Grenze bezöge sich das „anteilige“ Marktintegrationsmodell wegen der 10-Prozent-Grenze auf nur unerhebliche Strommengen, die weder einen relevanten Eigenverbrauch noch eine sinnvolle Vermarktung anreizen.
- 17 Eine „ungeteilte“ Anwendung des § 33 Abs. 1 EEG 2012 auf die gesamte Strommenge der von der Regelung erfassten Installationen entspricht schließlich auch dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers. So ist in der Gesetzesbegründung ausgeführt,

---

<sup>8</sup>BT-Drs. 17/8877, S. 20.

dass eine „anteilige Berechnung der vergütungsfähigen Strommenge“ aufgrund der fehlenden Anwendbarkeit des § 18 EEG *nicht* erfolgt<sup>9</sup> bzw. die Vergütungsbegrenzung nach § 33 Abs. 1 Satz 1 „keine gleitende Begrenzungsregelung“ darstellt, sondern jeweils für den *gesamten* in der Anlage erzeugten Strom gilt.<sup>10</sup>

- 18 Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass ausweislich der Gesetzesmaterialien ein „bestimmter“ Prozentsatz des in einer Installation erzeugten Stroms dem Marktintegrationsmodell unterworfen werden sollte.<sup>11</sup> Wäre das Marktintegrationsmodell anteilig nur für die die 10 kW-Grenze überschreitenden PV-Module anwendbar, so wäre der Prozentsatz stets nicht bestimmt, sondern nur bestimmbar und läge außerdem – bezogen auf die Strommenge aus der gesamten als eine Anlage geltenden Installation – stets unterhalb der gesetzlich vorgesehenen 10 Prozent.<sup>12</sup>

## 2.2 Zubau ab dem 1. April 2012

- 19 Werden zu bestehenden PV-Modulen, auf die frühere Fassungen des EEG anzuwenden sind (Bestandsanlagen), PV-Module hinzugebaut, auf die das EEG 2012 in der seit dem 1. April 2012 geltenden Fassung anwendbar ist, so sind die Bestandsanlagen und die neu installierten Module hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 33 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 jeweils getrennt zu betrachten, auch wenn sie nach § 19 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 zur Ermittlung der Vergütung im Übrigen als „eine Anlage“ gelten. Für Strom aus den Bestandsanlagen ist § 33 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 damit auch dann nicht anwendbar, wenn die Installation nach dem 1. April 2012 über eine Leistung von 10 kW hinaus erweitert wird. Für die neu installierten Module gilt § 33 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012, wenn die als eine Anlage geltende Installation aus neuen Modulen eine installierte Leistung von 10 kW überschreitet und 1 MW unterschreitet. Das ergibt sich vor allem aus den Übergangsregelungen in § 66 EEG 2012:
- 20 **Bestandsanlagen** Für Module, auf die nach § 66 Abs. 18 EEG 2012 nicht das EEG 2012 in der ab dem 1. April 2012 geltenden Fassung, sondern frühere Fassungen des EEG anzuwenden sind, gilt das Marktintegrationsmodell des § 33 Abs. 1 EEG 2012 nicht. § 66 Abs. 18 EEG 2012 lautet wie folgt:

<sup>9</sup>BT-Drs. 17/8877, S. 20 f.

<sup>10</sup>BT-Drs. 17/9152, S. 31.

<sup>11</sup>BT-Drs. 17/8877, S. 20.

<sup>12</sup>So würden z. B. bei einer Installation mit 20 kW dann nur 10 kW unter das Marktintegrationsmodell fallen und damit 5 Prozent der in der Anlage insgesamt erzeugten Strommenge.

„Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die vor dem 1. April 2012 in Betrieb genommen worden sind, gilt nach dem 31. Dezember 2013 § 33 Absatz 4; im Übrigen gilt das Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31. März 2012 geltenden Fassung. Satz 1 gilt auch für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in, an oder auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden, die nach dem 31. März 2012 und vor dem 1. Juli 2012 nach § 3 Nummer 5 in Betrieb genommen worden sind, wenn für die Anlage vor dem 24. Februar 2012 nachweislich ein schriftliches oder elektronisches Netzanschlussbegehren unter Angabe des genauen Standorts und der zu installierenden Leistung der Anlage gestellt worden ist.“

- 21 Vielmehr gilt gemäß § 66 Abs. 19 EEG 2012 das Marktintegrationsmodell (ab dem 1. Januar 2014) nur für Anlagen, die nach dem 31. März 2012 in Betrieb genommen wurden, es sei denn, diese fallen in den Anwendungsbereich der Übergangsregelungen in § 66 Abs. 18 Satz 2, Abs. 18a EEG 2012. § 66 Abs. 19 EEG 2012 lautet wie folgt:

„Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die nach dem 31. März 2012 und vor dem 1. Januar 2014 in Betrieb genommen worden sind, findet § 33 erst ab dem 1. Januar 2014 Anwendung. Satz 1 gilt nicht für Anlagen, die in den Anwendungsbereich der Absätze 18 Satz 2 und 18a fallen; auf diese Anlagen findet § 33 Abs. 1 bis 3 und 5 keine Anwendung.“

- 22 **Neu installierte Module** Bei einem Zubau, d. h. einer Erweiterung von Bestandsanlagen um Module, auf die das EEG 2012 in seiner seit dem 1. April 2012 geltenden Fassung anzuwenden ist, unterliegen deshalb gemäß § 66 Abs. 18 und 19 EEG 2012 nur die neuen Module dem Marktintegrationsmodell, nicht hingegen die Bestandsanlagen.
- 23 Bei Installationen, bei denen zu Bestandsanlagen Module zugebaut werden, auf die das EEG 2012 in der seit dem 1. April 2012 geltenden Fassung anzuwenden ist, sind hinsichtlich der Leistungsgrenzen in § 33 Abs. 1 EEG 2012 nur die neu installierten PV-Module zu betrachten; die Bestandsanlagen bleiben unberücksichtigt.
- 24 Das ergibt sich im Umkehrschluss aus den Übergangsvorschriften in § 66 Abs. 18 und 19 EEG 2012, denn diese ordnen die Geltung des § 33 Abs. 1 EEG 2012 nur für

neue Module an. „Anlagen“ im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 können deshalb nur solche Installationen sein, für die gemäß § 66 Abs. 18 und 19 EEG 2012 der Anwendungsbefehl des § 33 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 gilt. Das sind nur Installationen aus neu installierten Modulen, nicht hingegen Bestandsanlagen. Ob diese vergütungsseitig gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 zusammenzufassen sind, ist insoweit unerheblich.

- 25 Die Anwendung des § 19 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 ist im Rahmen des § 33 Abs. 1 EEG 2012 dementsprechend teleologisch dahingehend zu reduzieren, dass nicht alle Module, die nach § 19 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 als „eine Anlage“ gelten, die „Anlage“ i. S. d. § 33 Abs. 1 EEG 2012 bilden, sondern nur diejenigen Module, auf die § 33 Abs. 1 EEG 2012 nach den Übergangsregelungen in § 66 Abs. 18 und 19 EEG 2012 anzuwenden ist.<sup>13</sup>
- 26 Nur so kann auch dem Sinn und Zweck der Übergangsregelungen in § 66 Abs. 18 und 19 EEG 2012 entsprochen werden. Denn anderenfalls fielen auch neue Module, die nur in Summe mit Bestandsmodulen eine Leistung von mehr als 10 kW aufweisen, unter das Marktintegrationsmodell.
- 27 Zwar könnte in Betracht gezogen werden, dass die Anreizwirkung des § 33 Abs. 1 EEG 2012 bei allen Installationen ab Überschreiten einer gewissen Größe greifen sollte, unabhängig davon, ob diese Überschreitung nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Bestandsanlagen zustande kommt. So könnten auch neue Module mit einer Gesamtleistung von weniger als 10 kW der Vergütungsbegrenzung unterworfen werden, wenn sie gemeinsam mit den Bestandsanlagen die Grenze von 10 kW überschreiten.<sup>14</sup>
- 28 Den Gesetzgebungsmaterialien ist jedoch nichts dafür zu entnehmen, dass die Berücksichtigung von Bestandsanlagen auch bei solchen Installationen, bei denen die neuen Module für sich genommen die festgelegte Leistungsgrenze nicht erreichen, zur Anwendung des Marktintegrationsmodells führen sollte. Im Gegenteil lässt die Übergangsregelung deutlich erkennen, dass Bestandsanlagen im Zusammenhang mit dem Marktintegrationsmodell außer Betracht bleiben sollen.
- 29 Die ursprüngliche Absicht, auch Anlagen bis 10 kW dem Marktintegrationsmodell zu unterwerfen und die vergütungsfähige Strommenge bei diesen auf 85 Prozent zu

<sup>13</sup>So bereits für § 33 Abs. 2 EEG 2009 *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 29.09.11 – 2011/2/1, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfo/2011/2>, unter Rn. 39 ff., insbes. Rn. 45 bis 47.

<sup>14</sup>Auf die Bestandsanlagen könnte § 33 Abs. 1 EEG 2012 hingegen wegen § 66 Abs. 18 und 19 EEG 2012 nicht angewandt werden.

begrenzen, wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens aufgegeben. Offenbar ging man davon aus, dass die hier bereits erreichte sog. Netzparität<sup>15</sup> ausreicht, um einen Anreiz zum Eigenverbrauch zu setzen. Installationen unter 10 kW sollen also nicht unter das Marktintegrationsmodell fallen. Auch sollte der Abwicklungsaufwand bei der Umsetzung des Marktintegrationsmodells, der im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens thematisiert worden war,<sup>16</sup> durch die Begrenzung auf Installationen über 10 kW im Rahmen gehalten werden.

30 Gegen eine Berücksichtigung von Bestandsanlagen im Rahmen des § 33 Abs. 1 EEG 2012 spricht auch, dass sich aus der Schwelle von 10 kW eine bestimmte Erheblichkeit der dem Marktintegrationsmodell unterworfenen Strommenge ergibt, die anderenfalls nicht erreicht wird. So kann die Vergütungsbegrenzung auf 90 Prozent der in einer Installation von mehr als 10 kW im Jahr erzeugten Strommenge hinsichtlich der verbleibenden 10 Prozent die gewünschten Steuerungswirkungen besser entfalten als wenn sie auf eine Leistung von weniger als 10 kW bezogen würde. Beispiel: Zu einer seit Dezember 2011 betriebenen Installation mit 8 kW werden im Oktober 2012 4 kW hinzu gebaut. Die nach § 19 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 zum Zweck der Vergütungsberechnung als eine Anlage geltende Installation weist dann eine Leistung von 12 kW auf. Unterstellt, die neuen 4 kW unterfielen gemäß § 33 Abs. 1 EEG 2012 der Vergütungsbegrenzung auf 90 Prozent, so erscheint fraglich, ob hierdurch ein hinreichender Anreiz dafür gesetzt wird, dass die betreffende Anlagenbetreiberin bzw. der Anlagenbetreiber hinsichtlich der 10 Prozent der auf diese 4 kW entfallenden Strommenge die für einen Eigenverbrauch oder eine Vermarktung erforderlichen Maßnahmen ergreift. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass hierzu ggf. neue Verschaltungen und ein zusätzlicher Zähler erforderlich wären.

31 Insgesamt ist aufgrund systematischer Argumente sowie des Sinn und Zwecks des § 33 Abs. 1 EEG 2012 und der Übergangsregelung in § 66 Abs. 19 EEG 2012 davon

<sup>15</sup>Vgl. BT-Drs. 17/8877, S. 21: „Durch die Absenkung der Vergütungssätze liegen die Vergütungen bei Solarstrom mittlerweile deutlich unter dem durchschnittlichen Haushaltsstrompreis. Damit ist die sog. Netzparität („Grid Parity“) für den Bereich der Privathaushalte und das Kleingewerbe bereits unterschritten und die Nutzung von Solarstrom zur Deckung des Eigenbedarfs auch ohne besondere Anreize finanziell attraktiv.“

<sup>16</sup>Vgl. etwa Pressemitteilung des Deutschen Bundestages zur Anhörung im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit v. 21.03.2012, abrufbar unter [http://www.bundestag.de/presse/hib/2012\\_03/2012\\_149/01.html](http://www.bundestag.de/presse/hib/2012_03/2012_149/01.html), zuletzt abgerufen am 15.11.12; BDEW, Pressemitteilung v. 08.06.2012, abrufbar unter <http://www.bdew.de/internet.nsf/id/20120608-pi-weiter-starker-anstieg-bei-der-solarstromerzeugung-de>, zuletzt abgerufen am 15.11.12.

auszugehen, dass Bestandsanlagen im Rahmen des § 33 Abs. 1 EEG 2012 außer Betracht bleiben.

- 32 PV-Module, die nach dem 31. März 2012 zu bestehenden Installationen zugebaut werden, sind also hinsichtlich der Unter- oder Überschreitung der Leistungsgrenzen des § 33 Abs. 1 EEG 2012 getrennt von den Bestandsmodulen zu betrachten, selbst wenn sie mit diesen vergütungsseitig nach § 19 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009 als eine Anlage gelten. Die Bestandsanlagen bleiben danach bei der Ermittlung der Leistung i. S. d. § 33 Abs. 1 EEG 2012 außer Betracht. Die Leistungsgrenze von mehr als 10 kW wird deshalb durch den Zubau weiterer Module zu einer bestehenden Installation erst dann überschritten, wenn die Leistung sämtlicher dem EEG 2012 in der ab dem 1. April 2012 geltenden Fassung unterfallenden und nach § 19 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 zusammenzufassenden Module zusammen 10 kW überschreitet.

ENDE DES HINWEISENTWURFS